



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-787-017118

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.01.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das „Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften“ auf die Vorgaben der zugrundeliegenden EU-Verordnungen zurückzuführen und darüber hinausgehende Regelungen zurückzunehmen. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass der verantwortungsvolle Umgang mit Antibiotika auch von der Tierärzteschaft befürwortet werde. Es sei allerdings zu berücksichtigen, dass die Antibiotikaresistenzlage beim Menschen durch das kritisierte Gesetz nur marginal beeinflusst werden könne. Das Gesetz bedeute für Tierärztinnen und Tierärzte gleichzeitig eine erhebliche Bürokratisierung und wirke sich nachteilig auf die Versorgung von Tieren aus. Seit Beginn der Erfassung 2011 seien in der Tiermedizin 65 Prozent der eingesetzten Antibiotika eingespart worden. Zudem sei der Anteil der in der Tiermedizin resistenten Keime rückläufig. Resistenzen in der Humanmedizin seien zu 98 Prozent humanmedizinischen Ursprungs. Eine weitere Reduktion von antibiotischen Behandlungen in der Tiermedizin schieße ab einem bestimmten Punkt über das Ziel hinaus. So würden die Therapien bakterieller Infektionen erschwert oder sogar unmöglich gemacht. Dem stünden die Tiergesundheit, das Tierwohl und der Tierschutz entgegen. Im Ergebnis stelle das „Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften“ bürokratische Anforderungen, wie beispielsweise



Meldepflichten, an Tierärztinnen und Tierärzte, denen diese kaum nachkommen könnten und die sich letztlich zu Lasten des Tierwohls auswirken würden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 8.833 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die in § 56 des Tierarzneimittelgesetzes geregelte tierärztliche Mitteilung über die Anwendung eines antibiotisch wirksamen Arzneimittels ist eine an die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt gerichtete Verpflichtung. Diese seit 1. Januar 2023 geltende tierärztliche Mitteilungspflicht besteht bei jeglicher Behandlung von Rindern, Schweinen, Hühnern oder Puten mit einem antibiotisch wirksamen Arzneimittel. Die von Tierärztinnen und Tierärzten an die zuständige Behörde zu übermittelnden Angaben sind erforderlich für drei Zwecke: Für die Ermittlung der betrieblichen Therapiehäufigkeit derjenigen tierhaltenden Betriebe, die dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen; für die jährliche Risikobewertung der Daten, die vom Bundesinstitut für Risikobewertung durchzuführen ist. Teil dieser Risikobewertung ist auch die gezielte Betrachtung der Anwendungsdaten zu antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei den Populationen an Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten, die nicht dem Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen (sog. „Beobachtung“ der Entwicklung von Trends beim Antibiotikaverbrauch); die Übermittlung dieser Angaben an die zuständige Behörde ist die Voraussetzung für die Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Erfassung von



Antibiotikaverbrauchsdaten bei Tieren (Artikels 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel).

Da alle antimikrobiellen Tierarzneimittel (darunter auch Antibiotika) nach der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel verschreibungspflichtig sind und diese ausschließlich Tierärztinnen und Tierärzte verschreiben dürfen, sind Tierärztinnen und Tierärzte die am besten geeignete Ebene für die nach dem EU-Recht notwendige Erfassung der Antibiotikaaanwendungsdaten bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat alle vorgeschlagenen Alternativen zur Mitteilung der Antibiotikadaten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes im Jahr 2022 sorgfältig geprüft, mit dem Ergebnis, dass der im Tierarzneimittelgesetz gewählte Ansatz alternativlos ist.

In Bezug auf die mitzuteilenden Angaben ist festzustellen: Alle Angaben sind notwendig, damit Deutschland sowohl die EU-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen als auch das nationale Antibiotikaminimierungskonzept fortführen kann. Mit Blick auf die weltweit zunehmende Gefahr der Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen besteht sowohl politisch als auch gesellschaftlich ein umfassender Konsens, dass die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in allen Bereichen, darunter auch die Anwendung bei Tieren, zwingend geboten ist. Eine Abschaffung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts, wie mit der Petition gefordert, ist daher aus Sicht des Petitionsausschusses nicht angezeigt.

Der Petitionsausschuss hält die derzeitigen Regelungen zur tierärztlichen Mitteilungspflicht für notwendig und angemessen und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.